

Spendenbestätigung

Zuwendung an eine spendenbegünstigte Einrichtung nach § 4a EStG 1988

Nummer der Bestätigung _____

1. Empfänger der Zuwendung

Name des Vereins _____

Anschrift _____

ZVR-Zahl _____

Registrierungsnummer in der Liste der
begünstigten Spendenempfänger _____

2. Zuwendende Person oder zuwendendes Unternehmen

Vor- und Zuname oder Firmenname _____

Anschrift _____

3. Zuwendung

☐ Geldspende

Betrag _____ Euro

Datum der Zuwendung _____

☐ Sachspende

Bezeichnung und Menge _____

Datum der Zuwendung _____

Wert laut Angabe des Zuwendenden
(freiwillig) _____

_____ Euro

☐ Alle Geldspenden im Kalenderjahr _____

Datum der Zuwendung	Betrag in Euro
Summe	

4. Gegenleistung

☐ Der Verein hat für die Zuwendung keine Gegenleistung erbracht.

☐ Der Verein hat folgende Gegenleistung erbracht:

5. Herkunft der Zuwendung

- ☐ Aus dem Betriebsvermögen: Es erfolgt keine Datenübermittlung an das Finanzamt. Diese Bestätigung kann als Beleg vorgelegt werden (§ 4a Abs. 7 Z 7 EStG 1988).
- ☐ Aus dem Privatvermögen: Der Verein übermittelt den Jahresbetrag bis Ende Februar des Folgejahres über FinanzOnline an das Finanzamt, wenn Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum bekannt gegeben wurden und die Übermittlung nicht untersagt wurde (§ 18 Abs. 8 EStG 1988).

6. Bestätigung

Der Verein bestätigt, die angeführte Zuwendung erhalten zu haben. Er ist unter der angeführten Registrierungsnummer in der Liste der begünstigten Spendenempfänger (§ 4a Abs. 5 Z 3 EStG 1988) eingetragen.

Ort, Datum

_____, _____

Unterschrift Für den Verein (vertretungsbefugte Person)

Name in Blockschrift

Hinweise zur Vorlage

Diese Seite gehört nicht zur Bestätigung und kann vor dem Weitergeben entfernt werden.

- Inhalt nach § 18 Abs. 1 Z 7 EStG 1988, auf den § 4a Abs. 7 Z 7 für Spenden aus dem Betriebsvermögen verweist: Name der empfangenden Einrichtung, Name des Zuwendenden, Betrag und Datum der Zuwendung, Anschrift des Zuwendenden und die Registrierungsnummer in der Liste der begünstigten Spendenempfänger. ZVR-Zahl, Nummer, Gegenleistung, Herkunft und Unterschrift sind zusätzliche Angaben.
- Eine Bestätigung kann alle Zuwendungen desselben Zuwendenden in einem Kalenderjahr zusammenfassen (§ 18 Abs. 1 Z 7 EStG 1988).
- Private Spenden an einen Verein mit fester örtlicher Einrichtung im Inland sind nur absetzbar, wenn der Verein Vor- und Zuname und Geburtsdatum kennt und die Daten an das Finanzamt übermittelt (§ 18 Abs. 8 Z 1 EStG 1988). Die Bestätigung ersetzt diese Übermittlung nicht. Laut BMF entfällt für private Spenden die Pflicht, auf Verlangen eine Bestätigung auszustellen.
- Spenden aus dem Betriebsvermögen werden nicht übermittelt. Sie sind auf Verlangen des Finanzamts durch einen Beleg nachzuweisen, auf Verlangen des Zuwendenden stellt der Verein eine Spendenbestätigung aus (§ 4a Abs. 7 Z 7 EStG 1988).
- Sachspenden aus dem Privatvermögen sind nur an bestimmte Einrichtungen absetzbar, etwa Universitäten oder Museen (§ 18 Abs. 1 Z 7 EStG 1988). Unternehmen setzen zugewendete Wirtschaftsgüter mit dem gemeinen Wert an, Lebensmittel und nichtalkoholische Getränke nach § 6 Abs. 1 Z 5a UStG 1994 mit dem Buchwert (§ 4a Abs. 7 Z 5 und 5a EStG 1988).
- Mitgliedsbeiträge in der Höhe, die ordentliche Mitglieder laut Satzung zahlen, sind nicht abzugsfähig (§ 4a Abs. 7 Z 2 EStG 1988).
- Steht einer Zuwendung eine Gegenleistung gegenüber, ist sie nur abzugsfähig, wenn ihr gemeiner Wert mindestens das Doppelte der Gegenleistung beträgt. Der Teil in Höhe der Gegenleistung ist nicht abzugsfähig (§ 4a Abs. 7 Z 4 EStG 1988).
- Abzugsfähig sind Zuwendungen ab dem Datum der Zuerkennung, das in der Liste der begünstigten Spendenempfänger steht, bis einschließlich zu einem dort eingetragenen Widerruf (§ 4a Abs. 7 Z 1 EStG 1988). Die Liste steht auf der Website des BMF.